



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

23. Abschnitt. Hoerde

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Seite Johann Kruse, welcher Speierer Bürger nach Wattenscheid »unter den Nussbaum« vorlud¹⁾ und auch sonst Freigraf zu Bochum heisst, wahrscheinlich führte er dieses Amt neben seinem eigentlichen zu Hoerde, wo er bis 1451 nachzuweisen ist. 1454 reversirte Johann Hakenberg, welcher mit seinem Amtsgenossen Winke Paskendall zugleich seines Stuhles für verlustig erklärt wurde, aber trotzdem noch 1484 wirkte, wo er sich wegen Krankheit durch den Dortmunder Johann von Hulschede auf dem Wattenscheider Stuhle, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts viel gebraucht wurde, vertreten liess. Erst 1492 reversirt Johann Ridder und 1499 Alf tor Aeven, schon bekannt. Sein Revers nennt die Stühle zu Bochum, Wattenscheid, Lüttkendortmund, Kirchlinde und Kastrop, von denen die beiden letzteren in dem folgenden Revers von 1516 fehlen. Ueber Kastrop ist bereits S. 78 gesprochen worden. Der Stuhl zu Kirchlinde kommt sonst nirgends vor, auch die älteren Stühle zu Hattingen, Ummingen und Westrich werden nicht mehr genannt.

23. Abschnitt.

Hoerde.

Eingeklemmt zwischen die Dortmunder und die freie krumme Grafschaft lag Hoerde. Dietrich II. von Limburg verzichtete 1299 auf ein Lehnsgut zu Ardei »in castro Hurde« vor dem Freistuhl des Grafen von der Mark und dessen Freigrafen Johann Hobe. Konrad von der Mark und Herr zu Hoerde, ein Bruder des Grafen Engelbert II., machte 1342 das Dorf zur Stadt und bestimmte dabei, dass Freigraf und Schöffen Niemand binnen den Pfählen und der Stadt Freiheit ergreifen und nicht innerhalb ihrer Pfähle richten sollen²⁾.

Heinrich von Voerde, Freigraf zu Volmarstein, ist es 1436 auch in Hoerde³⁾, da beide Freigrafschaften demselben Stuhlherrn gehörten. Doch erhielt Hoerde bald seinen eigenen Freigrafen in Johann Kruse. Von 1438 bis 1451 ist er nachzuweisen, gelegentlich auch auf anderen Stühlen richtend. Er fiel namentlich dem deutschen Orden beschwerlich. Stellvertretender Stuhlherr für den Herzog von Kleve war damals Kracht Steckte, Drost zu Blankenstein und Wetter, der als solcher schon S. 80 begegnete⁴⁾.

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 408; Wigand 253.

²⁾ Steinen IV, 346.

³⁾ Senckenberg Corp. jur. Germ. II, Einl. 41.

⁴⁾ Voigt 104 ff.

Der Name Hoerde erscheint in mancherlei Formen: Hoirad, Harede, Horeide, Horode; er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Orte im Bisthum Paderborn.

Weitere Nachrichten sind mir nicht bekannt.

24. Abschnitt.

Essen.

Das Stift Essen liegt noch auf altsächsischem Boden, doch sind keine Nachrichten über Freigrafschaft aus älterer Zeit vorhanden. Karl IV., wie die Urkunde erzählt, davon unterrichtet, dass das Stift von Altersher einen freien Stuhl und Gericht in seinem Lande gehabt, gestattete 1372 der Aebtissin Elisabeth von Nassau, ihn nach der Burg Borbeck zu verlegen. Von Thätigkeit oder Freigrafen daselbst verlautet nichts, bis Sigmund am 5. März 1429 in Pressburg auf Bitten der Aebtissin Elisabeth von Beeck Johann Kruse zum Freigrafen für Borbeck ernannte. Auch jetzt kam der Stuhl, soweit wir wissen, nicht in Uebung, und Johann begegnet bald darauf als Freigraf in Hoerde. Das Essener Stadtarchiv enthält zahlreiche Urkunden über die Vemeprocasse, aus denen sich mit Sicherheit ergibt, dass in dem Stifte kein Freigericht bestand. Die Stadt bediente sich in der Regel der Stühle in der Bochumer Freigrafschaft, namentlich des zu Wattenscheid, oder erbat sich die Förderung Dortmunds. Sie liess sich 1486 von Friedrich III. ein Privileg gegen die westfälischen Freigerichte ertheilen, was freilich für die nächste Zeit nicht viel half¹⁾.

25. Abschnitt.

Das Suderland. Lüdenscheid, Neustadt.

Die räumlich grösste aller Freigrafschaften ist die, welche gewöhnlich die im Suderlande genannt wird. Sie umfasste noch einen Theil der heutigen Rheinprovinz, die spätere Herrschaft Gimborn mit Neustadt und Gummersbach, welche damals zur Grafschaft Mark gehörten, und dehnte sich östlich bis über die mittlere Lenne aus. Es ist ein von Berg und Wald erfülltes und schwach bevölkertes Gebiet.

¹⁾ Lac. III N. 734; MSt. Mscr. II, 41, 217; nach einer Notiz dort bestätigte auch Wenzel die Verleihung seines Vaters. Mscr. II, 104, 419.